

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 30. März 1895.)

6. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1895, den Handel mit Giften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November vorigen Jahres und des §. 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung folgendes verordnet:

1.

Die nachstehenden, den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Es ist aber gestattet, den neuen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen auch bereits vor dem 1. Juli dieses Jahres zu treffen.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1896 ab Anwendung.

2.

Wer Handel mit Giften treiben will, bedarf hierzu, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, der Genehmigung des Landesauschusses.

Die Genehmigung ist davon abhängig, daß der darum Nachsuchende sich über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausweist, und daß ein Ortsbedarf vorliegt.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung ist der Physikus des Bezirks zu hören. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmig-